

115

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2011

Herausgegeben und versendet am 6. Dezember 2011

30. Stück

55. Gesetz: Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Änderung

XXIX. LT: RV 87/2011, 7. Sitzung 2011

56. Gesetz: Land- und Forstarbeitsgesetz, Änderung

XXIX. LT: RV 88/2011, 7. Sitzung 2011

57. Gesetz: Straßengesetz, Änderung

XXIX. LT: SA 82/2011, 7. Sitzung 2011

55. Gesetz

über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), LGBl.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007 und Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ der Ausdruck „2010“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 3 werden nach der lit. c folgende lit. d und e eingefügt:
„d) durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
e) die Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz für solche Energie zu gewährleisten;“
3. Im § 1 Abs. 3 wird die bisherige lit. d als lit. f bezeichnet, der Punkt am Ende der nunmehrigen lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:
„g) das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.“

4. Der § 2 lautet:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Agentur“ die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
2. „Anschlussleistung“ jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;
6. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/72/EG.

- Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
7. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
 8. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitung;
 9. „Einspeiser“ ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
 10. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
 11. „Endverbraucher“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
 12. „Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahme“ eine Maßnahme im Rahmen eines Konzepts zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
 13. „Entnehmer“ ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;
 14. „ENTSO (Strom)“ der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel;
 15. „erneuerbare Energiequelle“ eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
 16. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
 17. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
 18. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
 19. „Erzeugungsanlage“ ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
 20. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzknoten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
 21. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
 22. „Haushaltskunde“ ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
 23. „Hilfsdienst“ eine Dienstleistung, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich ist;
 24. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anlage IV des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 festgelegten Kriterien entspricht;
 25. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anlage III des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 festgelegten Methode berechnet wird;
 26. „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Konsumentenschutzgesetzes, das weniger als 50 Personen beschäftigt, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbraucht und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat;
 27. „Kontrolle“ Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Be-

- rücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
28. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess;
29. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
30. „Kraftwerk“ eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen; sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
31. „Kraftwerkspark“ eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;
32. „Kunde“ ein Endverbraucher, Stromhändler oder Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie kauft;
33. „KWK-Block“ ein Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
34. „KWK-Kleinstanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW;
35. „KWK-Kleinstanlage“ ein KWK-Block mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
36. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
37. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
38. „Marktregel“ eine Vorschrift, eine Regelung oder eine Bestimmung auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die ein Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten hat, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
39. „Marktteilnehmer“ der Bilanzgruppenverantwortliche, der Versorger, der Stromhändler, der Erzeuger, der Lieferant, der Netzbenutzer, der Kunde, der Endverbraucher, der Bilanzgruppenkoordinator, die Strombörse, der Übertragungsnetzbetreiber, der Verteilernetzbetreiber und der Regelzonenführer;
40. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
41. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;
42. „Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
43. „Netzbetreiber“ ein Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
44. „Netzebene“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
45. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems;
46. „Netzzugangsberechtigter“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
47. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
48. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
49. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
50. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
51. „Regelzonenführer“ derjenige, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
52. „Regulierungsbehörde“ die Behörde, deren Zuständigkeit sich aus dem Energie-Control-Gesetz ergibt;
53. „Sekundärregelung“ die automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Soll-

- frequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen; die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
54. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
55. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
56. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
57. „Tertiärregelung“ das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
58. „Übertragung“ der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
59. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
60. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Netz AG bzw. deren Rechtsnachfolger;
61. „Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
62. „verbundenes Unternehmen“
- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 des Unternehmensgesetzbuches (UGB),
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB oder
 - c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
63. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
64. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
65. „Versorgung“ der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;
66. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
67. „Verteilung“ der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
68. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;
69. „Wirkungsgrad“ der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
70. „Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Erzeugung“ der Wirkungsgrad einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll.“
5. Im § 3 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „gemäß Abs. 1 und 2“.
6. Im § 4 entfällt der letzte Satz.
7. Im § 5 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „Genehmigungen oder“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Eisenbahngesetz 1957 erforderlich ist“ durch die Wortfolge „die einer Bewilligung oder Anzeige nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002,

- dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Eisenbahngesetz 1957 bedürfen“ ersetzt.
8. Im § 5 Abs. 3 werden die Wortfolge „genehmigte oder bewilligte“ durch die Wortfolge „bewilligte oder angezeigte“ und die Wortfolge „Genehmigung oder Bewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligung oder Anzeige“ ersetzt.
9. Im § 6 Abs. 2 werden am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f und g angefügt:
„f) Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
g) Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.“
10. Im § 8 Abs. 1 lit. b und c wird jeweils das Wort „Energieträger“ durch das Wort „Energiequellen“ ersetzt.
11. Im § 14 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 16 lit. a bis d“ durch den Ausdruck „§ 16 lit. a bis e“ ersetzt.
12. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Energieträger“ durch das Wort „Energiequellen“ ersetzt.
13. Im § 16 werden in der Überschrift das Wort „Enteignungsverfahren“ durch das Wort „Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ und im ersten Satz die Wortfolge „Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung“ durch die Wortfolge „Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ ersetzt.
14. Dem § 16 lit. b wird folgender Satz angefügt:
„Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend.“
15. Im § 16 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:
„d) Die Kostenbestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung.“
16. Im § 16 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.
17. Im § 20 Abs. 1 wird das Wort „Systemnutzungstarifen“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelten“ ersetzt.
18. Im § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „festgelegten Systemnutzungstarife“ durch die Wortfolge „den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten“ ersetzt.
19. Im § 21 wird das Wort „Energieträgern“ durch das Wort „Energiequellen“ und der Ausdruck „Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel“ durch den Ausdruck „Nr. 714/2009“ ersetzt.
20. Im § 22 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ ersetzt.
21. Im § 22 Abs. 1 lit. d werden das Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ durch das Wort „KWK-Anlagen“ und die Wortfolge „erneuerbarer Energieträger“ durch die Wortfolge „von Energie aus erneuerbaren Energiequellen“ ersetzt.
22. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Energie-Control Kommission“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
23. Im § 23 Abs. 1 lit. n wird die Wortfolge „dass die Zahlungsverpflichtungen des Netzbenutzers nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden.“ durch die Wortfolge „dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;“ ersetzt.
24. Dem § 23 Abs. 1 werden folgende lit. o und p angefügt:
„o) die Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung jedenfalls zu mindest zehn Mal jährlich anzubieten ist;
p) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität.“
25. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „§§ 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes der Genehmigung der Energie-Control Kommission“ durch die Wortfolge „den §§ 41 und 47 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 der Genehmigung der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
26. Im § 24 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 5 Z. 6 und 7 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 63 Z. 6 und 7 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.

27. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 25 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch die Wortfolge „nach dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010“ ersetzt.

28. Im § 28 wird das Wort „Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie“ durch den Ausdruck „Richtlinie 2009/72/EG“ ersetzt.

29. Der § 29 lautet:

„§ 29
**Pflichten der Betreiber von
Übertragungsnetzen**

(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes ist verpflichtet,

- a) das von ihm betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz und die Interessen der Gesamtheit der Netzzugangsberechtigten zu betreiben und zu erhalten sowie bedarfsgerecht auszubauen;
- b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
- c) die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 31 Abs. 1 lit. i erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
- d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;
- e) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- f) wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln;
- g) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- h) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
- i) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
- j) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- k) Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten; sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 31 Abs. 2);
- l) die zur Verfügungstellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten;
- m) unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung seiner im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben hat der Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern; Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 genannten Zwecke zu verwenden;
- n) die Übertragung von elektrischer Energie durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln;
- o) ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten; dies ist durch die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, wobei diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz, mit dem das Netz einen Verbund bildet, erfolgen muss; weiters sind Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch den Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;

- p) einen Netzentwicklungsplan gemäß § 29a zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;
- q) der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen er zur Wahrnehmung seiner im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt hat; der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (wie Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten;
- r) der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen er zur Wahrnehmung im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und anderer unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt hat; der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich der länderübergreifenden Netzplanung und des Netzbetriebs sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen;
- s) ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans zu unterstützen;
- t) für die Ermittlung der Netzverluste eine besondere Bilanzgruppe einzurichten, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
- u) elektrische Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

(2) Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, ist dieses gemeinsame Unternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen aufzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im

Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms ist durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zu kontrollieren.“

30. Nach dem § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Netzentwicklungsplan

(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes hat der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

(2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

- a) den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
- b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
- c) einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

(3) Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

- a) der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
- b) der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und
- c) der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachzukommen.

(4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Staaten unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität

zität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.

(6) In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.“

31. Der § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Netzbereich, der vom Übertragungsnetz abgedeckt wird, das von der VKW-Netz AG oder deren Rechtsnachfolger betrieben wird, bildet eine Regelzone. Die VKW-Netz AG bzw. deren Rechtsnachfolger ist Regelzonenführer.“

32. Der § 30 Abs. 2 entfällt.

33. Im § 30 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 2 wird die Wortfolge „Liegen die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 oder 4 nicht vor oder ist“ durch das Wort „Ist“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „unter Berücksichtigung der in § 29 Abs. 2 und 4 festgelegten Voraussetzungen“ und wird die Wortfolge „die VKW-Übertragungsnetz AG die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 und 4 erfüllt und“ durch die Wortfolge „die VKW-Netz AG bzw. deren Rechtsnachfolger“ ersetzt.

34. Im § 30 werden der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 3 die Wortfolge „Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnahmeengesetzes sinngemäß anzuwenden“ durch die Wortfolge „Für das Entschädigungsverfahren gilt der § 16 sinngemäß“ ersetzt.

35. Nach dem nunmehrigen § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Zusammenfassung der Regelzone nach Abs. 1 mit anderen Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer ist zulässig.“

36. Im § 30 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 70 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 113 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.

37. Im § 31 Abs. 1 lit. a werden der Ausdruck „Frequenz/Leistungsregelung“ durch den Ausdruck „Leistungs-Frequenz-Regelung“ und der Ausdruck „UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie)“ durch den Ausdruck „ENTSO (Strom)“ ersetzt.

38. Der § 31 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Organisation und den Einsatz der Regenergie entsprechend der Bieterkurve;“

39. Der § 31 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regenergie, sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 113 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 bestehen;“

40. Im § 31 Abs. 1 lit. i wird nach dem Wort „insbesondere“ die Wortfolge „die Kosten für Regenergie und -leistung sowie“ eingefügt.

41. Im § 31 Abs. 1 lit. k wird die Wortfolge „der Abschluss“ durch die Wortfolge „den Abschluss“ ersetzt.

42. Im § 31 Abs. 1 entfällt die bisherige lit. n und werden die bisherigen lit. o bis q als lit. n bis p bezeichnet.

43. Im nunmehrigen § 31 Abs. 1 lit. n werden nach dem Wort „Primärregelleistung“ die Wortfolge „und Sekundärregelleistung“ eingefügt und der Ausdruck „§ 31b“ durch die Wortfolge „§ 31a und nach § 69 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.

44. Im nunmehrigen § 31 Abs. 1 lit. p wird der Ausdruck „lit. p“ durch den Ausdruck „lit. o“ und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

45. Dem § 31 Abs. 1 werden folgende lit. q bis z angefügt:

„q) die Zusammenarbeit mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;

r) Verfügung über ein oder mehrere integrierte Systeme, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, für Zwecke der

- Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene;
- s) die Koordination der regionalen und überregionalen Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 714/2009;
 - t) die grenzüberschreitende Abstimmung von Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen;
 - u) die Durchführung einer Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten;
 - v) die Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern, um eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
 - w) die Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern, um eine regionale Betriebsplanung unter Austausch der erforderlichen Daten durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;
 - x) die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätzuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jeder Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;
 - y) die Einholung und Übernahme der Angebote für Regelenergie und die Erstellung einer Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer;
 - z) die Ergreifung besonderer Maßnahmen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen.“
46. Im § 31 Abs. 2 werden die Wortfolge „Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit“ durch die Wortfolge „Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen“ ersetzt, nach der Wortfolge „Dabei ist“ die Wortfolge „Erzeugungsanlagen, in denen elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, der Vorrang zu geben und“ eingefügt und das Wort „Systemnutzungstarife“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelte“ ersetzt.
47. Im § 31 Abs. 3 werden die Wortfolge „Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit“ durch die Wortfolge „Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen“ und das Wort „Energie-Control Kommission“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
48. Der § 31a entfällt.
49. Der § 31b wird als § 31a bezeichnet; im nunmehrigen § 31a Abs. 1 werden der Ausdruck „§ 31 Abs. 1 lit. o“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 1 lit. n“ und der Ausdruck „UCTE“ durch den Ausdruck „ENTSO“ ersetzt.
50. Im § 34 Abs. 1 lit. d werden die Wortfolge „Kunden sowie Erzeugern“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ und das Wort „Systemnutzungstarifen“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelte“ ersetzt.
51. Im § 34 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre“ durch die Wortfolge „der mit dem Verteilernetzbetreiber verbundenen Unternehmen“ ersetzt.
52. Im § 34 Abs. 1 lit. m wird nach dem Wort „einrichten,“ die Wortfolge „die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat,“ eingefügt.
53. Im § 34 Abs. 1 werden am Ende der lit. r der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. s bis v angefügt:
- „s) elektrische Energie, die zur Deckung von Verlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen;
 - t) den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 50 MW zu informieren;
 - u) der Regulierungsbehörde die eingespeiste Ökoenergie bekanntzugeben;
 - v) als vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, Vorsorge zu treffen, dass in der Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.“
54. Der § 34 Abs. 2 lautet:
- „(2) Betreiber eines Verteilernetzes, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören und an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, haben ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Behörde einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen. Der Verteilernetzbetreiber muss sicherstellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat alle Beschwerdefälle zu dokumentieren und jährlich, spätestens bis 31. März des Folgejahres,

der Behörde sowie der Regulierungsbehörde einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des § 37a Abs. 2 lit. d sind sinngemäß anzuwenden.“

55. Dem § 34 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der im Abs. 2 genannten Anforderungen anzuzeigen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(4) Das Gleichbehandlungsprogramm ist über begründetes Verlangen der Behörde zu ändern.“

56. Im § 35 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 2 Z. 50“ durch den Ausdruck „§ 2 Z. 59“ ersetzt.

57. Im § 37a Abs. 1 wird die Wortfolge „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

58. Der § 37a Abs. 2 lit. c lautet:

„c) der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und überdies gewährleistet sein, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann;“

59. Der § 42 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der § 16 lit. a bis f anzuwenden.“

60. Der § 44 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der § 16 lit. a bis f anzuwenden.“

61. Der § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Versorger, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu diesem Tarif und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 45a Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, im Landesgebiet, soweit sie eine Versorgung anbieten, mit elektrischer Energie zu

beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Inanspruchnahme der Grundversorgung kann schriftlich oder mit E-Mail erfolgen; weiters in jeder anderen technisch möglichen Form, die der Versorger hiefür ausdrücklich anbietet.“

62. Nach dem § 45 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Allgemeine Tarif nach Abs. 3 für die Grundversorgung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden des Versorgers im Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG sind, im Landesgebiet versorgt werden. Der Allgemeine Tarif nach Abs. 3 für die Grundversorgung von Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Landesgebiet Anwendung findet.“

63. Im § 45 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

64. Der nunmehrige § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen eines Haushaltskunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, kann die Belieferung nach Abs. 3 von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig gemacht werden. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann mit Zustimmung des Kunden nach nachweislicher Information über Funktionsweise und anfallende Kosten auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für einen Monat übersteigt. Kommt der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.“

65. Im nunmehrigen § 45 Abs. 6 werden die Wortfolge „ein Versorger bereit ist“ durch die Wortfolge „ein Versorger zu für den Kunden günstigeren Bedingungen bereit ist“ ersetzt, der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „der § 82 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (zweimalige Mahnung mit Nachfristsetzung) gilt sinngemäß.“

66. Im § 45a Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „zumindest“ ersetzt und nach der lit. d folgende lit. e eingefügt:
„e) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;“
67. Im § 45a Abs. 2 lit. g werden der Ausdruck „§ 45 Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „§ 45 Abs. 3 bis 5“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
68. Dem § 45a Abs. 2 wird folgende lit. h angefügt:
„h) Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist.“
69. Der § 46 Abs. 3 entfällt.
70. Im § 48 Abs. 1 lit. d wird das Wort „Kraftwerksverfügbarkeit“ durch die Wortfolge „der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen“ ersetzt.
71. Im § 48 Abs. 1 lit. e werden die Wortfolge „Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers“ durch die Wortfolge „der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen“ ersetzt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
72. Dem § 48 Abs. 1 wird folgende lit. f angefügt:
„f) auf Anordnung des Regelzonenführers mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen bei erfolglos verlaufener Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereit zu stellen und zu erbringen.“
73. Im § 48 Abs. 2 werden die Wortfolge „Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks)“ durch das Wort „Erzeugungsanlagen“ und der Ausdruck „§ 31b“ durch den Ausdruck „§ 31a“ ersetzt.
74. Im § 48 Abs. 3 werden die Wortfolge „Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks)“ durch das Wort „Erzeugungsanlagen“ und der Ausdruck „§ 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 63 Z. 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.
75. Im § 48 Abs. 4 wird das Wort „Elektrizitätserzeugungsanlagen“ durch das Wort „Erzeugungsanlagen“ ersetzt.
76. Im § 48a Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ der Ausdruck „2010“ eingefügt.
77. Im § 48a Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Richtlinie 2004/8/EG“ die Wortfolge „über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt“ eingefügt.
78. Im § 48b Abs. 1 werden der Ausdruck „§ 2 Z. 19“ durch den Ausdruck „§ 2 Z. 24“ und das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
79. Im § 48b Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Energie aus hocheffizienter KWK“ durch die Wortfolge „elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission“ ersetzt.
80. Im § 48b Abs. 2 lit. b wird vor der Wortfolge „die Art“ die Wortfolge „die Bezeichnung,“ eingefügt.
81. Im § 48b Abs. 2 lit. g wird nach dem Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ der Ausdruck „2010“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
82. Dem § 48b Abs. 2 werden folgende lit. h bis k angefügt:
„h) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
i) genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung;
j) die Bezeichnung des Ausstellers und des ausstellenden Staates;
k) das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises.“
83. Dem § 48b wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunftsnachweis nach dem Ökostromgesetz ausgestellt wird.“
84. Im § 48c Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ die Wortfolge „2010 und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission“ eingefügt.
85. Im § 50 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
86. Im § 51 Abs. 2 werden das Wort „Energie-Con-

- trol GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ und der Ausdruck „§ 46 Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 86 Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.
87. Im § 52 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 47 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes der Genehmigung der Energie-Control GmbH“ durch die Wortfolge „§ 87 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 der Genehmigung der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
88. Im § 53 Abs. 1 werden das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ und das Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt.
89. Im § 53 Abs. 2 lit. a Z. 5 werden nach dem Wort „Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ der Ausdruck „2010“ und nach dem Wort „Ausübungsvoraussetzungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „die Aufgaben“ eingefügt.
90. Im § 53 Abs. 5, 6 und 8 und im § 54 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
91. Im § 54 Abs. 2 werden das Wort „Konkurs- oder Ausgleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Wortfolge „die Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wird“ durch die Wortfolge „ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird“ ersetzt.
92. Im § 54a Abs. 2 lit. a wird das Wort „Systemnutzungstarife“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelte“ ersetzt.
93. Im § 54b Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 70 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 113 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ ersetzt, entfallen die lit. a und e, werden die bisherigen lit. b bis d als lit. a bis c und die bisherigen lit. f und g als lit. d und e bezeichnet und wird in der nunmehrigen lit. e die Wortfolge „Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserve), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente“ durch die Wortfolge „Regelenergie und -leistung (ungewollter Austausch, Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) oder ähnliche Marktinstrumente“ ersetzt.
94. Der § 55 Abs. 2 lautet:
 „(2) Der Fonds erhält seine Mittel aus
 a) Zuweisungen an das Land aufgrund der Ökostromregelungen des Bundes,
 b) sonstigen Zuwendungen sowie
 c) dem Zinsertrag der Fondsmittel.“
95. Im § 55 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und b“ und wird die Wortfolge „für die Zwecke nach den §§ 22b Abs. 6 und 30 Abs. 5 und 6 des Ökostromgesetzes“ durch die Wortfolge „entsprechend den Zweckwidmungen nach den Ökostromregelungen des Bundes“ ersetzt.
96. Die Bezeichnung des IX. Hauptstücks lautet:
- „IX. Hauptstück
 Behörden, Allgemeine Bedingungen,
 Auskunftspflicht, Überwachungsaufgaben,
 Elektrizitätsbeirat“**
97. Im § 57 Abs. 3 wird die Wortfolge „Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG“ durch die Wortfolge „Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG“ ersetzt.
98. Im § 57 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Systemnutzungstarife“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelte“ ersetzt.
99. Im § 57 Abs. 6 werden der Ausdruck „§§ 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§§ 41 und 47 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ und das Wort „Energie-Control Kommission“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
100. Im § 57 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:
 „(7) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen bzw. deren Änderungen von der Regulierungsbehörde genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder über Wunsch des Netzbenutzers elektronisch bekanntzugeben; auf Wunsch sind den Netzbenutzern die Allgemeinen Netzbedingungen bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die neuen Allgemeinen Bedingungen bzw. die Änderungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die neuen Allgemeinen Netzbedingungen bzw. die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde als vereinbart.“

101. Im § 57 werden der bisherige Abs. 7 als Abs. 8 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 8 der Ausdruck „§ 47 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 87 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ und das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
102. Der bisherige § 57 Abs. 8 entfällt.
103. Im § 57a Abs. 1 wird das Wort „Energie-Control Kommission“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
104. Im § 60 Abs. 2 werden die Wortfolge „den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „den zuständigen Bundesminister“ und das Wort „Energie-Control GmbH“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.
105. Nach dem § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Überwachungsaufgaben

(1) Die Landesregierung hat den Elektrizitätsmarkt laufend zu überwachen, insbesondere

- a) die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
- b) den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
- c) den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
- d) etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
- e) die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschlüssen, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
- f) die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

(2) Folgende Daten sind der Landesregierung zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln:

- a) von Netzbetreibern: Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste (Tausch von defekten Zählern oder Schaltgeräten, Plombierungen, Eichtausch, periodischer Schaltgerätetausch) inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;
- b) von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neuanschlüsse und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug; Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden; Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (wie Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
- c) von Versorgern: Verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundengruppe.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung über Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung nähere Bestimmungen zu den nach Abs. 2 zu übermittelnden Daten erlassen.

(4) Die Landesregierung hat laufend zu beobachten, ob ein Verteilernetzbetreiber, an

dessen Verteilernetz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind und der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, diesen Umstand zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzt.

(5) Die Landesregierung hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die nach dem Gleichbehandlungsprogramm getroffenen Maßnahmen der Verteilernetzbetreiber vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

(6) Die Behörde hat allfällige Verstöße von vertikal integrierten Verteilerunternehmen gegen die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 1 lit. v, 34 Abs. 2 und 37a unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.“

106. Der § 62 lautet:

„§ 62

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) eine gemäß § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
- b) eine Erzeugungsanlage ohne die erforderliche Bewilligung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 5 Abs. 2);
- c) den Netzzugang entgegen dem § 22 Abs. 1 ganz oder teilweise verweigert;
- d) als Netzbetreiber keine Allgemeinen Bedingungen festsetzt oder geänderte Allgemeine Bedingungen nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt (§§ 23, 57 Abs. 6);
- e) ein Übertragungs- oder Verteilernetz ohne geeigneten Betriebsleiter betreibt (§ 26);
- f) eine vertraglich zugesicherte Leistung entgegen den Bestimmungen des § 27 unterbricht oder einstellt;
- g) als Übertragungsnetzbetreiber entgegen dem § 29 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- h) den Netzentwicklungsplan entgegen dem § 29a nicht zur Genehmigung vorlegt;
- i) als Regelzonenführer entgegen dem § 31 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- j) als Regelzonenführer entgegen dem § 31a Abs. 2 kein Präqualifikationsverfahren durchführt;
- k) der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§ 33) nicht innerhalb angemessener Frist entspricht;
- l) als Verteilernetzbetreiber entgegen dem § 34 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- m) seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§§ 35 Abs. 3 und 37

Abs. 2 lit. b Z. 2 oder Abs. 3) nicht nachkommt;

- n) ein Verteilernetz ohne Konzession (§ 36) betreibt oder die besonderen Konzessionsvoraussetzungen (§ 37a) nicht erfüllt;
- o) die Ausübung der Konzession ohne Bewilligung einem Pächter überträgt (§ 40);
- p) als Versorger, zu dessen Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, entgegen dem § 45 Abs. 3, 4 oder 5 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- q) als Versorger keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen festsetzt oder geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt (§§ 45a und 57a Abs. 1);
- r) die Tätigkeit eines Stromhändlers ohne vorherige Anzeige aufnimmt oder trotz Untersagung durch die Behörde ausübt (§ 46 Abs. 1 und 2);
- s) als Betreiber von Erzeugungsanlagen Verpflichtungen nach § 48 Abs. 2 bis 4 nicht einhält;
- t) als Bilanzgruppenverantwortlicher entgegen den §§ 50 und 51 Abs. 1 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- u) als Bilanzgruppenverantwortlicher keine Allgemeinen Bedingungen festsetzt oder geänderte Allgemeine Bedingungen nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt (§§ 52 und 57 Abs. 8);
- v) die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher ohne Genehmigung (§ 53) ausübt;
- w) als Bilanzgruppenkoordinator entgegen dem § 54b Abs. 2 einer Verpflichtung nicht nachkommt;
- x) seiner Übermittlungspflicht nach § 60a Abs. 2 und 3 nicht nachkommt;
- y) die in Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Gebote oder Verbote nicht einhält;
- z) andere als in lit. a bis y genannte Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen nicht einhält.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a, b, d, e, f, m, o, r, u, v, y und z sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. j, s und x sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 lit. c, g, h, i, k, l, n, p, q, t und w sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro, wenn die Übertretungen von Unternehmen begangen werden, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden

angeschlossen sind, mit einer Geldstrafe von 50.000 Euro bis 100.000 Euro zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.“

107. Nach dem § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b

**Übergangsbestimmungen zur Novelle
LGBl.Nr. 55/2011**

(1) Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 55/2011, jene

Maßnahmen mitzuteilen, die gewährleisten, dass in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

(2) Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, haben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 55/2011, der Behörde nachzuweisen, dass die besondere Konzessionsvoraussetzung nach § 37a Abs. 2 lit. c erfüllt ist.“

108. Der § 66 entfällt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

56. Gesetz

über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010 und Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 171 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „164 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8“ durch den Ausdruck „164 Abs. 1 Z. 3, 4 und 8“ ersetzt.
2. Dem § 171 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 164 Abs. 1 Z. 5 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“
3. Im § 175 Abs. 1 wird in der lit. b am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die lit. c entfällt.
4. Der § 177 Abs. 6 lautet:
„(6) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben.

In diesem Fall kann jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen.“

5. Dem § 191 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist diese gleichzeitig einzuladen.“
6. Dem § 192 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung zu sorgen.“
7. Der § 220 Abs. 1 Z. 4 lautet:
„4. insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und Entgelten, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren,

Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;“

8. Der § 222 Abs. 1 Z. 16 lautet:

„16. Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten nicht nur für einzelne Dienstnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 220 Abs. 1 Z. 4 fallen;“

9. Der § 231 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist.“

10. Im § 231 werden die bisherigen Abs. 4 bis 7 durch folgende Abs. 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Umstände gemäß Abs. 3 Z. 2 lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für die Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(5) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs. 3 Z. 2 lit. b ausdrücklich Wi-

derspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(6) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 5 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 9 nicht anderes bestimmt.

(7) Bringt der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.

(8) Insoweit der Kläger im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(9) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z. 2 nicht angefochten werden.

(10) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.“

11. Im § 232 Abs. 2 entfällt im zweiten Satz der Ausdruck „und Abs. 4“ und im letzten Satz wird der Ausdruck „Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 10“ ersetzt.

12. Im § 233 letzter Satz wird der Ausdruck „Abs. 4,

6 und 7“ durch den Ausdruck „Abs. 4, 7, 8 und 10“ ersetzt.

13. Der § 234 Abs. 2 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Die Information hat insbesondere zu umfassen:

- a) den Grund für diese Maßnahme;
- b) die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
- c) die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aus-

sicht genommenen Maßnahmen.“

14. Der § 235 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.“

15. Im § 239 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort „Entgelts“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Aufstiegsmöglichkeiten“ die Wortfolge „und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen“ eingefügt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

57.

Gesetz

über eine Änderung des Straßengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 26/2002, Nr. 3/2003, Nr.

22/2006 und Nr. 36/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 56 wird der Ausdruck „31. Dezember 2011“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber